

34. Zum Begriff des Stillstandes des Prozesses im Sinne des § 211 BGB. Kann die Unterbrechung der Verjährung während des Beweisaufnahmeverfahrens endigen?

BGB. § 211; ZPO. §§ 359 Nr. 2, 377, 373.

I. Zivilsenat. Urf. v. 8. November 1919 i. S. B. Lloyd (Bekl.) w. D.-Am. Petr.-Ges. (Kl.). I 87/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 17. Juli 1914 fand auf der Havel ein Zusammenstoß zwischen einem Dampfer der Beklagten und einem im Anhange eines Schleppers fahrenden Tankfahne statt. Dieser und ein weiterer Anhangskahn wurden beschädigt. Für den Schaden nebst Schlepplohn und Nutzungsverlust verlangt die Klägerin gemäß §§ 3, 4 Nr. 3, 114 BinnenSchG. Ersatz von der Beklagten. Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung des Klagenanspruchs gemäß § 211 BGB. erhoben.

Die Vorinstanzen erklärten die Einrede der Verjährung für unbegründet und den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg aus folgenden Gründen:

„Nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung hat das Gericht einen von ihm erlassenen Beweisbeschuß von Amts wegen zu erledigen. Tritt in dem Beginn oder der Durchführung dieser Erledigung eine Verzögerung ein, so folgt daraus nicht, daß der Prozeß im Sinne von § 211 BGB. in Stillstand geraten ist, da dies eine entsprechende Vereinbarung oder ein Nichtbetreiben seitens der Parteien erfordert. Nun erfolgt die Antretung des Zeugenbeweises u. a. durch die Benennung der Zeugen und nach § 377 ZPO. sind die auf Grund der Angaben der beweisführenden Partei im Beweisbeschuß gemäß § 359 Nr. 2 ZPO. benannten Zeugen von Amts wegen zu laden. Dies zeigt, daß die Beweisantretung durch Benennung der Zeugen in einer Weise zu erfolgen hat, daß das Gericht imstande ist, sie von Amts wegen zu laden (Stein ZPO. zu § 373), und daß eine solche Zeugenbenennung, wozu auch die Angabe einer für die Zeugenladung genügenden Adresse gehört, eine der beweisführenden Partei obliegende Prozeßhandlung ist. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob um deswillen das Gericht befugt ist, von dem Erlaß eines an sich für erforderlich erachteten Beweisbeschlusses so lange Abstand zu nehmen, als nicht eine gehörige Antretung des betreffenden Zeugenbeweises in dem dargelegten Sinne erfolgt ist, und ob solchensfalls ein Stillstand des Prozesses im Sinne von § 211 BGB. eintritt. Denn jedenfalls liegt die Sache anders, wenn das Gericht, wie hier, einen auf die Vernehmung von Zeugen lautenden Beweisbeschuß verkündet hat, einerlei, ob dabei

den Parteien die Beibringung der erforderlichen Zeugenadressen ausdrücklich aufgegeben ist oder nicht.) Mit der Verkündung des Beweisbeschlusses ist der Prozeß in einen neuen, besonders gearteten Abschnitt, das Beweisverfahren, getreten. Solange dieses Beweisverfahren schwebt, liegt die Leitung des Prozesses ausschließlich in den Händen des Gerichts oder des mit der Beweisaufnahme betrauten Richters. Das Gericht hat von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise es den erlassenen Beweisbeschluß durchführen will. Insbesondere kann es von einer Erledigung des Beweisbeschlusses ganz oder teilweise Abstand nehmen, sei es auf Grund nachträglicher anderweiter Überlegung, sei es aus Anlaß eines besonderen Ergebnisses des bereits durchgeführten Teils der Beweisaufnahme. In dieses gerichtliche Verfahren können die Parteien in entscheidender Weise nicht eingreifen, zumal sie an sich nicht wissen, worauf eine etwaige Verzögerung der Ausführung des Beweisbeschlusses beruht. Somit stellt sich während des Schwebens eines Beweisverfahrens die darauf bezügliche Angabe von Zeugenadressen, mögen diese schon bei Erlaß des Beweisbeschlusses gefehlt haben oder mag späterhin eine veränderte Adressenangabe erforderlich geworden sein, nicht etwa als die Wiederaufnahme des Prozeßbetriebes durch die betreffende Partei dar, sondern nur als ihre Beihilfe zur Durchführung des vom Gericht in die Hand genommenen Offizialbetriebes. Dementsprechend ist das Unterlassen einer solchen Adressenangabe nicht als ein Nichtbetreiben des Prozesses seitens der Parteien zu erachten und kann nicht zu seinem Stillstand im Sinne von § 211 BGB. führen. Nicht anders verhält es sich mit denjenigen Maßnahmen, welche die Parteien sonst während des Beweisverfahrens ergreifen können, wie die Stellung von Anträgen nach § 356 ZPO., die Beantragung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, da die Adressen der betreffenden Zeugen nicht hätten ermittelt werden können, usw. Auch diese Schritte haben im Hinblick auf die prozeßleitende Stellung des Gerichts während des schwebenden Beweisverfahrens keinen entscheidenden Einfluß auf den Gang des Prozesses; ihre Vornahme ist kein Parteibetrieb im Sinne von § 211 BGB. und ihr Unterlassen führt nicht zu einem die Unterbrechung der Verjährung beseitigenden Stillstand des Prozesses.

Nach alledem haben die Vorinstanzen mit Recht die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der Verjährung verworfen.“ . . .